

Gemeinde Ragösen

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: RAG-BV-004/2005 Aktenzeichen: Datum: 08.03.2005 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bürgermeisterbereich						
Betreff:							
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ragösen							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
21.03.2005	Gemeinderat Ragösen						

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ragösen beschließt folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ragösen:

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Der Hauptausschuss entscheidet abschließend auch über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt.

Er ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem beschließenden Ausschuss vorberaten worden ist.

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Schaukasten der Gemeinde Ragösen,

Standort: Ragösen, Dorfstraße 12 – neben dem Feuerwehrgerätehaus

Krakau, Dorfstraße 7 – am Forsthaus

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen. Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen treten am Tag nach Ende der Aushängefrist in Kraft.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1 ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Als erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA gelten Ausgaben ab 1.500,- €.

Dr. Reiche
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

zu § 4 Abs. 3

Festlegung der Höhe der Vermögenswerte in €, über die der Hauptausschuss entscheiden kann.

zu § 11 Abs. 1

Die Auslegung von Plänen, Karten, Zeichnungen oder anderen Anlagen erfolgt nach der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Rosseltal jetzt im Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1.

zu § 12 Abs. 1

Festlegung der Höhe für überplan- und außerplanmäßige Ausgaben in €.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Hauptsatzung der Gemeinde Ragösen in geänderter Fassung